Düsseldorfer Zeitung.

№ 108. Montag den 19. April. 1847.

Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten.

Amtliche Nachrichten. (Das Gesetz über die Errichtung von Handelsgerichten.)

Deutschland. Berlin (Graf von Schwerin; das neue Judengesetz; der russ. Gesandte; Anrede des Königs an die Deputirten; der Gesetzentwurf über die Einkommensteuer; die Adressedebatten; Deputirte aus Schleswig und Holstein; Graf Reichenbach). Breslau (Erklärung Simon's). Lieu der Elde (der Landtags-Abg. v. d. H.). Dresden (die polizeiliche Taxe für das Roggenbrod aufgehoben; die Produktion und der Verkauf von Roggenbrod jedem gestattet. Schleswig (die Adresse der Ritterschaft für eine Antwort nicht geeignet). Homburg (v. Idell †).

Oestreich. Tarnow (die Bartfrage; Brandstiftungen).

Frankreich. Paris (Herzog von Broglie Gesandter in London; der Freihandelsverein; die Hinrichtungen in Bazançais; Deputirtensitzung).

Großbrittanien. London (die Bill zur Erleichterung der nach auf den Katholiken lastenden Beschränkungen verworfen). Manchester (Arbeitsmangel in den Fabriken).

Portugal. Lissabon (die Lage dieselbe).

Belgien. Brüssel (Eigenthumsprozeß wegen der Thronrede des Königs von Preußen).

Türkei. Konstantinopel (die diplomatischen Beziehungen mit Griechenland abgebrochen).

Landtags-Angelegenheiten.

Denkschrift über die Verwaltung der bei der Rendantur des Staatsschatzes vorhandenen Nebenfonds für die Zeit von 1840 bis 1846.

Bei der Rendantur des Staatsschatzes werden, ganz abgesondert vom Staatsschatze, noch folgende Fonds verwaltet:

I. Der Hülfs-Fonds zur Realisation von Kassen-Anweisungen.

Bei der Schatz-Verwaltung befand sich bis zum Jahre 1828 eine Summe von 6 Millionen Thalern in Staatsschuldscheinen, welche zur Deckung der noch rückständigen Anforderungen an den Staat bestimmt war und zu diesem Behufe hätte gegen baar Geld umgesetzt oder zum Tages-Course in Zahlung gegeben werden müssen.

Da zu jener Zeit eine Vermehrung der bis dahin nur 11,242,347 Thlr. betragenden Kassen-Anweisungen vom Handelsstande wiederholentlich und dringend nachgesucht worden war und auch, nach dem diesfälligen Berichte des Finanz-Ministers, die Summe der Kassen-Anweisungen bei dem damaligen Umfange des Verkehrs für die Bedürfnisse des Publikums und zur Berichtigung des gesetzlichen Theils der Abgaben in Kassen-Anweisungen nicht mehr ausreichend war, so beschlossen des hochseligen Königs Majestät, die beantragte Vermehrung dieses Circulationsmittels gegen Einziehung verzinslicher Staatspapiere nachzugeben und bestimmten mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. April 1827 (Ges.-S. S. 33), daß 6 Millionen Thaler Staatspapiere bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden deponirt, außer Cours gesetzt und dafür eine gleiche Summe in Kassen-Anweisungen ausgefertigt werden solle. Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wurde angewiesen, die bei ihr deponirten und außer Cours gesetzten Staatspapiere nur gegen Zurücklieferung einer gleichen Summe in Kassen-Anweisungen und nach erfolgter Vernichtung derselben wieder in Cours zu setzen und zurückzuliefern. Die zu dieser Deposition benutzten Staatspapiere waren jene obenerwähnten der Schatz-Verwaltung gehörigen 6 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine.

Die Zinsen von diesem Kapitale werden nicht zum Staatsschatze eingezogen, vielmehr erhielten solche zunächst die Bestimmung, einen von allen übrigen Kassen und Fonds abgesonderten baaren Reserve-Fonds für die Realisation der Kassen-Anweisungen zu bilden.

Nachdem dieser Reserve-Fonds bis zu einer Summe von 4 Millionen Thalern angewachsen war, welche zu dem angegebenen Behufe als vollständig genügend erscheint und neben den gewöhnlichen Realisationsmitteln vollkommen dafür Gewähr leistet, daß die Realisation der Kassen-Anweisungen auch in Fällen eines außerordentlich starken Begehrs keinen Augenblick unterbrochen werden darf, hat jene Zinsen-Einnahme die Bestimmung erhalten, daß daraus Wohlthätigkeitszwecke befördert, z. B. Kranken-Anstalten und milde Stiftungen gegründet oder unterstützt werden sollen u. s. w., wozu die in dem laufenden Finanz-Etat ausgesetzten Fonds überall nicht ausreichen. Die Kosten der Errichtung eines Normal-Krankenhauses in Berlin für 350 Kranke sind zum großen Theil aus diesem Fonds bereits bestritten worden, und die Kosten der Ausstattung oder Unterhaltung dieser wohlthätigen Anstalt werden theilweise gleichfalls daraus bestritten werden.

Die Resultate der Verwaltung des Fonds sind folgende:

Es wurden an Staatsschuldscheinen deponirt:

a) 4,000,000 Thlr., von denen die Zinsen seit 1. Januar 1828,
b) 2,000,000 „ „ „ „ „ „ 1. Juli 1828 eingingen.

Die Zinsen-Einnahme betrug mithin:

			Thlr.
von 4,000,000 pro	1. Januar 1828 / 1. Januar 1829	à 4 pCt.	160,000
von 2,000,000 pro	1. Juli 1828 / 1. Januar 1829	à 4 pCt.	40,000
			200,000
von 6,000,000 pro	1. Januar 1829 / 1. Januar 1843	14 Jahre à 4 pCt.	3,360,000

Vom 1. Januar 1843 ab wurden die Zinsen der Staatsschuldscheine von 4 pCt. auf 3½ pCt. herabgesetzt. — Es gingen dabei an Konvertirungs-Prämie à 2 pCt. ein 120,000
und weitere Zinsen pro 18 4/12, 4 Jahre 3½ pCt. 840,000
überhaupt 4,520,000

Davon sind

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) als Hülfs-Fonds behufs der Realisation von Kassen-Anweisungen abgesondert vorhanden, wie vorher angegeben	4,000,000	—	—
2) zu mildthätigen Zwecken verwendet . .	220,344	2	9
3) im Bestande zu gleichem Behuf vorhanden	299,655	27	3
sind . . .	4,520,000	—	—

Nachrichtlich ist hier zu erwähnen, daß seit dem Abschluß pro 1846 aus dem Bestande der 4,000,000 Thlr. auf Allerhöchsten Befehl Eine Million Thaler zum Ankauf von Getreide-Vorräthen vorschußweise verwendet worden ist, um der Gefahr einer wachsenden Theuerung vor der nächsten Aerndte zu begegnen. Dieser Vorschuß wird nach dem Wieder-Verkauf der gedachten Vorräthe zurückerstattet werden.

II. Der Landwehr-Pferdegelder-Vergütigungs-Fonds.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1820 an den Minister des Innern hatten des hochseligen Königs Majestät bestimmt, daß die Vergütigungs-Gelder für die an die Linien-Kavallerie abgelieferten Pferde der demobil gemachten Landwehr dem Schatz-Ministerium zur abgesonderten Verwaltung überwiesen werden sollten, um diese Gelder dereinst bei einer künftigen anderweiten Mobilmachung der Armee, nebst den aufgekommenen Zinsen, den betheiligten Provinzen und Kreisen pro rata ihrer Antheile zu Gute zu rechnen.

Zu dem Ende sollten für die bei diesem Fonds aufkommenden baaren Gelder Staats-Schuldscheine angekauft und die Zinsen davon immer wieder zum Ankaufe von Staats-Schuldscheinen verwendet werden, so daß der Fonds sich durch Zins von Zins vermehre, und zwar für jede der betheiligten Provinzen nach Maßgabe ihres Antheils besonders, zu welchem Behufe für jede derselben ein eigenes Conto angelegt wurde.

Diese Antheile betrugen, bei deren Ueberweisung an die Schatzverwaltung,

1. für den Regierungsbezirk Köslin . . .	130 Thlr.	— Sgr.	
2. „ „ „ Königsberg.	3,770 „	— „	
3. „ „ „ Liegnitz . . .	845 „	— „	
4. „ die Rheinprovinz	66,142 „	7 „	
zusammen	71,187 Thlr.	7 Sgr.	

Durch günstige Konjunkturen für den Ankauf von Staats-Schuldscheinen, so wie durch jedesmal prompte Kapitalisirung der eingegangenen Zinsen hat sich der Fonds in dem Maße vermehrt, daß am 1. Januar 1847 in Staats-Schuldscheinen vorhanden waren:

1. für den Regierungsbezirk Köslin	525 Thlr.
2. „ „ „ Königsberg	16,950 „
3. „ „ „ Liegnitz	3,750 „
4. „ die Rhein-Provinz	303,200 „
zusammen	324,425 Thlr.

wonach mithin der Fonds in den 26 Jahren seiner kostenfreien Verwaltung beinahe bis auf das Fünffache seines ursprünglichen Betrages angewachsen ist.

Die Verwaltung des Fonds wird in gleicher Art fortgesetzt, doch kann dessen Vermehrung in so günstiger Progression, wie bisher, fernerhin nicht mehr vorschreiten, weil in Folge der inzwischen erfolgten Reduction der Zinsen der Staats-Schuldscheine von 4 pCt. auf 3½ pCt. weniger Zinsen eingehen und in Beziehung auf den Antheil der Rhein-Provinz des Königs Majestät auf die diesfällige Petition der Provinzial-Stände der Rheinprovinz, mittelst Landtags-Abschiedes vom 7. November 1841, genehmigt haben, daß von den aus jenem Kapitals-Antheile aufkommenden Zinsen die Summe von 6000 Thlr. jährlich als eine Beihülfe zu den Kosten für die behufs der jährlichen Landwehrübungen zu stellenden Pferde verwendet werden könne und nur der dann noch verbleibende Ueberrest jener Zinsen nach wie vor zur Vergrößerung des Stamm-Kapitals bestimmt bleiben solle.

III. Der aus den früher in den Jahren 1835 bis 1843 abgelieferten extraordinairen Post-Ueberschüssen gebildete, nächstdem definitiv geschlossene Deposital-Fonds.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. Januar 1835 bestimmten des hochseligen Königs Majestät, daß diejenigen zufälligen Mehr-Einnahmen der Postverwaltung, welche über die etatsmäßig aufzubringende Summe hinaus eingehen mochten, nachdem von diesen außeretatsmäßigen Einnahmen noch die Summe von 200,000 Thlr. gleichfalls zum kurrenten Staatshaushalt abgeliefert seyn würde, zu einem besonderen Fonds gesammelt, bei der Rendantur des Staatsschatzes verwaltet und durch zinsbare Belegung bei der Bank möglichst vermehrt werden sollten. Diesem Fonds ward die Bestimmung gegeben, daraus Zahlungen für solche Gegenstände aus dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft, wie auch zu außerordentlichen kirchlichen Zwecken, zu leisten, auf welche nicht im voraus gerechnet sey, und wozu die in dem kurrenten Staatshaushalt ausgesetzten Fonds nicht zureichend seyn würden.

Der Fonds hatte ult. April 1840 außer einem für die Errichtung der Reiterstatue Konig Friedrich's II. bereits angewiesenen Deposital-Fonds von 200,000 Thlr. einen Bestand von 307,155 2 4

dazu traten an ferneren Post-Mehrüberschüssen

	Thlr.	Sgr.	Pf.	
p. 1840	158,495	20	8	
p. 1841	35,113	1	3	
p. 1842	42,568	21	6	236,177 19 5
Summa				543,332 21 9

Hiermit hörte nach Allerhöchstem Befehl die weitere Ablieferung solcher Mehr-Einnahmen gänzlich auf.

An Zinsen durch Belegung der noch nicht abgehobenen und im Bestande verbliebenen Gelder gingen noch ein. 21,632 21 6
zusammen 564,965 13 3

Daraus sind gezahlt und angewiesen:

a) für Kunstzwecke	365,266 Thlr.	
b) für wissenschaftliche Gegenstände	61,809 „	
c) zu kirchlichen Zwecken einschließlich des unten bemerkten Depositums sub 2	136,881 „	564,046 — —
Bleibt ein Rest von . .		919 13 3

Der Fonds ist mithin, da derselbe seit dem Jahre 1843 keine Einnahmequellen weiter hat, gänzlich geschlossen, und es bestehen von den darauf angewiesenen, aber noch nicht definitiv verausgabten Geldern nur noch die beiden Deposita:

1) Das vorerwähnte Depositum zur Bestreitung der Kosten der in der Ausführung begriffenen Reiterstatue König Friedrichs des Zweiten.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Für diesen Zweck waren ursprünglich. . .	200,000	—	—
bestimmt. Davon sind inzwischen bereits. . .	91,201	11	3
gezahlt, und bleibt mithin Rest	108,798	18	9
außerdem sind an Zinsen aus der stets sorgfältigen Belegung der disponiblen Gelder aufgekommen	25,190	—	—
und zu diesem Depositum geschlagen worden, um davon und mit dem oben nachgewiesenen Bestande von 919 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. die Mehrkosten zu decken, welche, wegen des vergrößerten Plans, nach welchem das Kunstwerk ausgeführt wird, gegen den ursprünglichen Anschlag entstehen werden.			

2) Ein Depositum zur Dotation des Bisthumes Jerusalem.

Nach dem mit der Krone England getroffenen Uebereinkommen ist der zur Dotation für das Bisthum zu Jerusalem auf Preußen fallende Antheil in zinstragenden Papieren, nämlich:

in 85,000 Thlr. märkischen Pfandbriefen und
35,000 Thlr. in Staats-Schuldscheinen

angelegt worden. Die Zinsen sind dazu bestimmt, den von Preußen zu gewährenden Antheil zur Sustentation des Bischofs von Jerusalem zu decken, bis das Dotations-Kapital event. in Ländereien angelegt seyn wird.

IV. Der Dispositions-Fonds Sr. Majestät des Königs bei der Rendantur des Staatsschatzes.

Seit dem Jahre 1824 wurden von des hochseligen Königs Majestät aus disponiblen Mitteln nach und nach 875,275 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. mit Einschluß von 622,300 Thlr. in Staatsschuldscheinen der Rendantur des Staatsschatzes zur besonderen Verwaltung mit der Bestimmung überwiesen, daß daraus theils Gutsbesitzern, welche in Folge der Kriegsereignisse in ihren Vermögensverhältnissen zurückgekommen waren, — theils besonders ausgezeichneten verdienstvollen Offizieren in der Armee, — theils anderen Grundbesitzern, welche in Folge außerordentlicher Unglücksfälle: Brand, Ueberschwemmung ꝛc. unverschuldet in ähnliche hülfsbedürftige Lage gekommen waren, theils auch Wittwen und Waisen im Felde gebliebener oder in Folge ihrer Wunden nächstdem gestorbener Krieger, — entweder durch Darlehne zum Theil zinsfrei, zum Theil gegen ganz geringe Zinsen und mäßige Erstattungsraten, auch unter Umständen durch Gnadengeschenke unterstützt und, wo möglich, vor dem Ruin bewahrt werden sollten.

Da des Königs Majestät sich die Disposition über diesen Fonds für jeden einzelnen Fall vorbehalten hatten, so wurde derselbe Dispositions-Fonds Sr. Majestät des Königs benannt.

Die daraus gewährten Darlehne sind theils gegen hypothekarische Eintragung, welche bei den vorher angegebenen Verhältnissen eine völlig genügende Sicherheit nicht gewähren konnte, theils gegen einfache Schuldverschreibungen auf persönliches Vertrauen bewilligt und die durch Zinszahlungen und Kapitals-Erstattungen eingehenden Gelder wiederum zu gleichen Zwecken verwendet worden.

Das Vermögen des Fonds bestand am 1. Juli 1840 in ausstehenden Forderungen, mit Einschluß von 7805 Thlr. 2 Sgr. Zinsresten und einem Bestande von 48,075 Thlr. in Staatsschuldscheinen, zusammen in 807,463 11 11

darauf sind wieder eingegangen, demnächst aber als neue Darlehne und Vorschüsse wiederum bewilligt worden vom 1. Juli 1840 bis ult. Dezember 1846 255,626 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf., wodurch der Vermögens-Zustand des Fonds nicht geändert wird.

An Zinsen, welche mithin eine Vermehrung des Fonds bilden, sind eingegangen

	Thlr.	Sgr.	Pf.	
	82,455	2	4	
und an Mehr verbliebenen Zinsresten treten hinzu . . .	595	1	6	
				83,050 3 10
sind				890,513 15 9

dagegen hat sich die Vermögens-Substanz des Fonds in demselben Zeitraume vermindert:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1) an definitiv gezahlten Gnaden-Geschenken, Unterstützungen und Pensionen um	107,604	18	—	
2) an inexigiblen und ausgefallenen Forderungen um	145,281	22	4	
zusammen um.				252,886 10 4
Es stellt sich mithin das vorhandene Vermögen des Fonds am Schlusse der Rechnung pro 1846 auf die Summe von . . . . . welche mit Einschluß von 38,825 Thlr. Staatsschuldscheinen lediglich in ausstehenden Darlehnen und Vorschüssen von der oben angegebenen Art besteht. — Neue Unterstützungen daraus können mithin nur nach Maßgabe der wieder eingehenden Gelder gewährt werden.				637,627 5 5
Am 1. Juli 1840 hatte das Vermögen des Fonds, wie vorher angegeben, betragen				807,463 11 11
Es hat sich der Fonds daher durch die vorstehend näher angegebenen Leistungen in den sieben Jahren 1840 bis ult. 1846 vermindert um				169,836 6 6

Berlin, den 6. April 1847.

von Thile.

Amtliche Nachrichten.

Berlin, vom 15. April. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Geheimen Ober-Finanz-Rath von Rabe zum Stellvertreter des Präsidenten des Kuratoriums der Berliner Renten-Versicherungs-Anstalt für die Jahre 1847, 1848 und 1849 zu ernennen.

Die heute ausgegebene Nr. 16 der Gesetz-Sammlung enthält das Gesetz über die Errichtung von Handelsgerichten:

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Errichtung von Handelsgerichten für diejenigen Theile Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staats-Raths, was folgt:

I. Errichtung der Handelsgerichte.

§. 1. An jedem Orte, wo wegen eines bedeutenden Handels- oder Schiffahrts-Verkehrs ein Bedürfniß zu einem Handelsgericht obwaltet, soll, wenn die dortige Kaufmannschaft oder Handelskammer darauf anträgt, ein solches Gericht, nach Einholung Unserer besonderen Genehmigung, errichtet werden.

§. 2. Auch die Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien zu Königsberg und Danzig, so wie die für Handelssachen bestehenden Gerichts-Deputationen zu Stettin, Elbing und Memel, sollen, wenn die dortigen Kaufmannschaften darauf antragen, zu Handelsgerichten umgestaltet werden.

§. 3. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Handelsgerichte werden aus Staatsmitteln bestritten; die Beschaffung und Unterhaltung der für ein solches Gericht erforderlichen Geschäftsräume, wo dieselben in dem Orts-Gerichtsgebäude nicht gewährt werden können, liegt jedoch dem Handelsstande des Bezirks ob, für welchen das Handelsgericht bestimmt ist.

II. Organisation der Handelsgerichte.

§. 4. Das Handelsgericht ist für die ihm überwiesenen Rechts-Angelegenheiten (§§. 18—20) Gericht erster Instanz und zunächst dem Landes-Justiz-Kollegium untergeordnet. Auch eximirte Personen sind dem Handelsgericht unterworfen.

§. 5. Jedes Handelsgericht besteht aus einem rechtsverständigen Direktor nebst zweien rechtsverständigen Mitgliedern und mindestens vier Mitgliedern, welche dem Handelsstande angehören.

§. 6. Der Direktor des Handelsgerichts wird in Verhinderungsfällen durch das älteste rechtsverständige Mitglied vertreten.

Die Vertretung der übrigen rechtsverständigen Mitglieder erfolgt durch ein- für allemal dazu ernannte Mitglieder des Ortsgerichts. Ist die Reihefolge, in der dieselben zuzuziehen sind, bei der Ernennung nicht bestimmt, so bleibt die Auswahl unter ihnen dem Dirigenten des Ortsgerichts überlassen.

Für die Mitglieder aus dem Handelsstande wird eine gleiche Anzahl von Vertretern bestellt und durch die Ernennung der Einzelnen zum ersten, zweiten ꝛc. Stellvertreter die Reihefolge bestimmt, in welcher dieselben in Verhinderungsfällen eintreten sollen.

§. 7. Der Direktor und die rechtsverständigen Mitglieder eines Handelsgerichtes bedürfen derselben Qualifikation, welche der Direktor und die Mitglieder des Ortsgerichts besitzen müssen. Ihre Anstellung, so wie die der Subaltern- und Unterbeamten, erfolgt in derselben Weise, wie die der Beamten des Ortsgerichts.

§. 8. Die Mitglieder aus dem Handelsstande und deren Stellvertreter müssen zur Uebernahme eines obrigkeitlichen Amtes überhaupt geeignet, mindestens dreißig Jahre alt seyn und seit fünf Jahren selbstständig Handel treiben oder solchen früher mindestens fünf Jahre lang selbstständig betrieben haben und nicht etwa zur Zeit ein anderes Gewerbe treiben.

§. 9. Die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die angesehensten Handeltreibenden des Bezirks, für den das Handelsgericht bestimmt ist, erwählt. Die Wähler, deren Zahl nicht weniger als 25 und nicht mehr als 60 betragen darf, ernennt die Regierung. Zur Gültigkeit der Wahl, welche für jede Stelle besonders erfolgen muß, ist die absolute Stimmenmehrheit der in dem Termine anwesenden Wähler erforderlich. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist der Wahlakt zu wiederholen; stellt sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht heraus, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche in der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 10. Die Wahlhandlung wird durch einen von der Regierung zu ernennenden Kommissar geleitet. Die Regierung theilt das Wahl-Protokoll mit den Erinnerungen, welche sie etwa dagegen zu machen hat, dem Landes-Justiz-Kollegium mit, welches, wenn die Wahl vorschriftsmäßig geschehen ist und die Gewählten gehörig qualifizirt sind, bei dem Justiz-Minister deren Bestätigung nachsucht und, sobald solche erfolgt ist, die Vereidigung und Einführung derselben veranlaßt.

§. 11. Die Amtsdauer der Mitglieder aus dem Handelsstande und ihrer Stellvertreter wird auf sechs Jahre bestimmt; doch soll der Wechsel derselben nicht mit einemmale, sondern nach und nach in gleichen Zeit-Abschnitten erfolgen und zu dem Ende von den zuerst Erwählten ein Theil schon während der ersten sechs Jahre ausscheiden. Die näheren Bestimmungen über diesen Wechsel der Mitglieder bei den einzelnen Handelsgerichten bleiben den Reglements für dieselben vorbehalten.

Die Ausscheidenden können wieder erwählt werden.

§. 12. Scheidet ein dem Handelsstande angehörendes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt für die übrige Dauer dieser Zeit ein Stellvertreter ein (§. 6).

§. 13. Die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder haben während der Dauer ihres Amtes, in Beziehung auf dasselbe, die Rechte und Pflichten richterlicher Beamten; die Suspension vom Amte und die Entfernung aus demselben tritt daher bei einem solchen Handelsrichter in denselben Fällen ein, in welchen sie bei andern richterlichen Beamten stattfindet, außerdem aber auch alsdann:

1) wenn über sein Vermögen Konkurs eröffnet ist;
2) wenn er sich für zahlungsunfähig erklärt hat;
3) wenn ihm durch einen Beschluß der Stadtverordneten oder durch richterliches Urtheil das Bürgerrecht entzogen ist;
4) wenn ihn die kaufmännische Corporation oder die Handelskammer durch einen Beschluß suspendirt oder ausgeschlossen hat;
5) wenn er durch richterliches Urtheil der kaufmännischen Rechte verlustig erklärt ist.

In diesen Fällen (Nr. 1 bis 5) ist der Direktor des Handelsgerichts befugt, dem zu Suspendirenden die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen; er muß aber hiervon sofort dem Landes-Justiz-Kollegium Bericht erstatten.

§. 14. Die Mitglieder aus dem Handelsstande verwalten ihr Amt als ein unbesoldetes Ehren-Amt; die durch Erledigung einzelner Aufträge veranlaßten baaren Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 15. Die Vorschriften des §. 385 Tit. 11 Th. I. und der §§. 1930 und 2364 Tit. 8 Th. II. des Allg. Landr. sollen auf die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte keine Anwendung finden; diese Beamten sind aber gleich allen anderen Richtern verpflichtet, sich in den Rechtssachen, bei deren Entscheidung sie ein persönliches Interesse haben, jeder Mitwirkung zu enthalten.

§. 16. An den Beschlüssen des Handelsgerichts nehmen die Mitglieder aus dem Handelsstande, gleich den rechtsverständigen Mitgliedern, mit unbeschränktem Stimmrecht Theil.

§. 17. Die für einzelne Zweige des Handels- oder Schiffahrts-Verkehrs etwa noch besonders erforderlichen Sachverständigen werden vom Handelsgerichte ernannt und können ein- für allemal vereidigt werden.

III. Kompetenz der Handelsgerichte.

§. 18. Zur Kompetenz der Handelsgerichte gehören alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften, welche zwischen Handeltreibenden geschlossen sind.

§. 19. Den Handelsgerichten werden ferner, ohne Unterschied, ob die Parteien Handeltreibende sind oder nicht, die Streitigkeiten aus folgenden Rechtsverhältnissen überwiesen:

1) aus Verträgen über Bodmerei und im Roth-Hafen kontrahirte Schulden;
2) aus Schiffs-, Bodmerei-, Fracht- und Waaren-Versicherungen gegen Wassers- oder Feuersgefahr;
3) aus Verträgen über Erbauung, Reparatur, Ausrüstung, Erwerb, Verpfändung oder Miethung von Seeschiffen und allen anderen zur Fracht-Schiffahrt bestimmten Schiffsgefäßen;
4) aus dem Verhältnisse der Schifferbeder, des Schiffers und der Schiffsmannschaft zu einander;
5) aus allen Frachtgeschäften im Handelsverkehre bei Sendungen zu Wasser oder zu Lande, desgleichen bei Seeschiffen aus dem Verhältnisse des Rheders und des Schiffers zu den Schiffs-Passagieren;
6) über Ansprüche auf Berge-Gelder, Vergütungen an Havarei- oder See-Schäden, wegen An- oder Uebersegelns, Antreibens und Stoßens der Seeschiffe und aller andern zur Fracht-Schiffahrt bestimmten Schiffsgefäße;
7) aus Sozietäts-Verträgen zu Handels-, Fabrik-, Manufaktur-Unternehmungen während der Dauer und bei oder nach Auflösung der Sozietät;
8) über das Recht zur Führung einer bestimmten Handels-Firma;
9) aus dem Verhältnisse der Handeltreibenden zu ihren Agenten, Faktoren, Disponenten, Gehülfen und Lehrlingen; ferner
10) Klagen gegen Agenten, Faktoren oder Disponenten aus Handelsgeschäften, welche sie in dieser Eigenschaft geschlossen haben, so wie gegen Handlungsdiener oder Lehrlinge aus Handelsgeschäften, die von denselben für ihren Prinzipal vorgenommen sind;
11) Klagen, welche gegen Mäkler, Dispacheurs, Schiffs-Abrechner, Güter-Bestätiger, desgleichen gegen Wäger, Messer, Braker, Schauer, Stauer und überhaupt alle diejenigen, welche die Quantität oder Qualität von Waaren oder deren richtige Verpackung öffentlich zu beglaubigen haben, aus den Berufsgeschäften dieser Personen angestellt werden;
12) Klagen aus rechtskräftigen Handelsgerichts-Erkenntnissen.

§. 20. Vor die Handelsgerichte gehören ferner:

1) die öffentlichen Aufgebote
   a) gestrandeter oder seetriftiger Güter;
   b) verlorener Schiffs-Urkunden;
   c) unbekannter Gläubiger von Sozietäts- oder anderen kaufmännischen Handlungen, so wie von solchen Aktiengesellschaften, welche auf Gewerbe- oder Handels-Unternehmungen gerichtet sind (§§. 537 bis 539 und §. 683 Titel 8 Theil II. des Allg. Landrechts);
2) die Ausführung der entweder von den Handelsgerichten selbst oder von anderen Gerichten verfügten Arreste auf Seeschiffe und andere zur Frachtschiffahrt bestimmten Schiffsgefäße; auf deren Ladung, so wie auf die Person, die auf dem Schiffe befindlichen Effekten und die Heuer des Schiffers und der Schiffsmannschaft (§§. 1409 bis 1419 Tit. 8 Theil II. des Allg. Landrechts);
3) die General-Moratoriensachen der Handeltreibenden;
4) die Verhandlungen und Entscheidungen über die von Handeltreibenden nachgesuchten Rechtswohlthaten der Güter-Abtretung und der Kompetenz;
5) die Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse über das Vermögen und den Nachlaß Handeltreibender;
6) die Konkurs-Prozesse über Seeschiffe (§. 681 ff. Tit. 50 Th. I. der Allg. Gerichtsordnung);
8) die Subhastationen von Schiffen (§. 1 Nr. 3 der Verordnung vom 4. März 1834).

§. 21. Aus einem Handelsgeschäfte, welches zwischen einem Handeltreibenden und einer dem Handelsstande nicht angehörenden Person geschlossen ist, kann der Handeltreibende auch bei dem Handelsgerichte belangt werden.

§. 22. Den Handeltreibenden (§§. 18—21) werden diejenigen Aktiengesellschaften gleichgeachtet, welche auf Gewerb- oder Handels-Unternehmungen gerichtet sind.

§. 23. Zwischen den Handelsgerichten und anderen Gerichten ist eine freiwillige Prorogation des Gerichtsstandes zulässig. Die Vorschrift des §. 101 Tit. 2 Th. I. der Allg. Gerichtsordnung findet demnach auf sie keine Anwendung.

§. 24. Bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche auf den Handels- oder Schiffahrtsverkehr Bezug haben, hängt es von der Wahl der Interessenten ab, ob sie dieselben bei dem Handelsgerichte oder bei einem anderen Gerichte, oder, so weit dies zulässig ist, bei einem Notar vornehmen wollen.

Ausschließlich vor die Handelsgerichte gehören jedoch die nicht streitigen Strandungs-, Havarei- und Rothhavelungssachen, so wie die Ausfertigung der Schiffspässe, Beiladriefe, Certificate, Seeproteste und Verklarungen der Schiffsleute.

IV. Verfahren bei den Handelsgerichten.

§. 25. Die Handelsgerichte haben bei ihrem Verfahren dieselben Vorschriften zu befolgen, welche für die ordentlichen Gerichte verbindend sind, namentlich auch die Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 21. Juli 1846, jedoch unter Beachtung der nachstehenden besonderen Bestimmungen.

§. 26. Die Handelsgerichte haben sich die Vermittelung von Vergleichen zur besonderen Aufgabe zu machen. Sie sind befugt, in jeder Lage des Prozesses, auf den Antrag einer Partei oder auch von Amts wegen, die Parteien zum Versuch einer gütlichen Beilegung des Streits vor eine Kommission des Gerichts zu verweisen.

§. 27. Die Handelsgerichte sind ermächtigt, eximirte Personen unmittelbar als Zeugen vorzuladen und durch die gesetzlichen Zwangsmittel zum Erscheinen anzuhalten.

§. 28. Hat der Verklagte einen Theil der Forderung anerkannt, so ist hierüber sofort die Agnitions-Resolution abzufassen und der Prozeß nur wegen des bestrittenen Theils fortzusetzen.

§. 29. In denjenigen Fällen, in welchen nach allgemeinen Vorschriften Erkenntnisse, ungeachtet der dagegen eingelegten Rechtsmittel, vollstreckt werden können, sind auch die Erkenntnisse der Handelsgerichte vollstreckbar.

Aber auch in allen übrigen Fällen sind die Erkenntnisse der Handelsgerichte, ungeachtet der dagegen etwa zulässigen Rechtsmittel, in der Art sogleich vollstreckbar, daß auf den Antrag des Klägers, und nachdem derselbe eine von dem Gerichte zu bestimmende Caution bestellt hat, der Verklagte durch Execution, mit Ausschluß des Personal-Arrestes, angehalten werden muß, nach seiner Wahl entweder dem ergangenen Urtheile Genüge zu leisten, oder die streitige Sache oder Summe zum gerichtlichen Gewahrsam zu geben, oder eine vom Gericht festzusetzende Caution in baarem Gelde, geldwerthen Papieren oder sicheren Hypotheken zu bestellen. Der Werth der Papiere wird hierbei nach dem Börsen-Course am Tage der Deposition berechnet und die Sicherheit der Hypotheken nach den Vorschriften der §§. 17—20, Tit. 47, Thl. 1. Allg. Gerichts-Ordnung beurtheilt.

Das Handelsgericht kann die von dem Kläger bestellte Caution herabsetzen, wenn der Verklagte dem Erkenntnisse auf andere Art als durch Zahlung einstweilen genügt hat.

§. 30. Werden in Folge einer durch das Handelsgericht verfügten Execution Interventions-Ansprüche erhoben, die nicht aus Handels-Verhältnissen entsprungen sind, so ist das Handelsgericht befugt, das Verfahren über diese Ansprüche an das ordentliche Gericht zu verweisen.

§. 31. Zur Gültigkeit eines handelsgerichtlichen Erkenntnisses ist die Theilnahme von mindestens drei Richtern in allen Fällen, namentlich auch in Bagatellsachen, erforderlich.

§. 32. Wer als kaufmännisches Mitglied eines Handelsgerichts bestellt werden kann (§. 8), soll vor dem Handelsgerichte als Bevollmächtigter außerhalb des Gerichtsorts wohnender Parteien zugelassen werden; er darf aber für diese Vertretung keine Gebühren, sondern nur die Vergütung baarer Auslagen fordern.

§. 33. So weit vorstehend nicht etwas Anderes bestimmt worden ist, kommen in den den Handelsgerichten überwiesenen Rechts-Angelegenheiten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frhr. v. Müffling.

v. Savigny. Uhden. v. Düesberg.

Beglaubigt: Bode.

Deutschland.

Berlin, vom 13. April. Der Graf von Schwerin, welcher den Antrag auf die Adresse gestellt, in welcher zugleich eine Reservation der den Ständen früher zugesicherten Rechte ausgesprochen werden soll, ist ein Enkel des bekannten preußischen Feldmarschalls von Schwerin, welcher in der Schlacht bei Prag fiel.

Dem Vereinigten Landtage soll auch eine königl. Proposition in Bezug auf die bürgerliche Rechtsstellung der Juden vorgelegt worden seyn, durch die den Letzteren der größte Theil der ihnen noch fehlenden Rechte eingeräumt wird. Namentlich sind alle ältere Bestimmungen hinsichtlich der Judenehe und ihrer geringeren Beweisfähigkeit gänzlich aufgehoben.

Gleichwie der russische Militär-Gesandtschaftsposten an unserem Hofe durch Versetzung des Generals Manfuroff aufhört, so soll nun auch der diesseitige Militär-Gesandte, General von Rauch, aus Petersburg hieher zurückkehren.

(H. Z.)

Die „Köln. Ztg." sagt hierüber: vom 14. April. Wie in dieser Zeitung bereits gemeldet wurde, ist — ohne daß es in der amtlichen Anzeige von den dem Landtage gemachten Vorlagen aufgeführt war — der Herren-Curie das neue Juden-Gesetz vorgelegt worden. Nächst den Anordnungen über die Cultus-Verhältnisse soll es auch die Bestimmung enthalten, daß die Juden Lehrer-Stellen an den Universitäten, jedoch nur in der medicinischen Facultät und für das Fach der mathematischen und physicalischen Disciplinen, ingleichen Subaltern-Stellen, mit denen keine obrigkeitliche Gewalt verbunden ist, erhalten können. Die Anordnung der Criminal-Ordnung, welcher gemäß Juden in Criminalfällen, wo ein größeres Strafmaß als sechswöchentliche Gefängnißstrafe oder 50 Thlr. Geldbuße zu erwarten ist, ein Zeugniß rechtsgültig nicht ablegen können, wird aufgehoben; auch sollen sie zu Schiedsmännern gewählt werden, jedoch nur dann Vergleiche abschließen können, wenn beide Parteien Juden sind.

Berlin, vom 14. April. Der König hat sich in der feierlichen Vorstellung der Stände am Montag in gemüthlicher Weise geäußert. Bei der Begrüßung der Abgeordneten der Provinz Preußen hob er hervor, daß diese Provinz dem Staate den Namen gegeben, und wandte sich dann an Einzelne mit anerkennenden und huldvollen Worten; bei den Pommern gedachte er der alten Treue dieser Provinz und verwies sie für besondere Wünsche an den Statthalter (Prinz von Preußen); die Brandenburger nannte er seine Freunde, ja seine Brüder; die Posener hätten dem Könige viel Kummer und bittere Thränen verursacht, aber er hoffe, es werde sich alles ausgleichen lassen; die Provinz Schlesien wurde als der Diamant der Krone gepriesen, sie sey für sich allein ein Königreich; **die Rheinländer endlich seyen mit besonderem politischen und parlamentarischen Takt begabt**; wie der König immer ihren Provinzial-Landtags-Verhandlungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt, so hoffe er auch, daß sie diesen Takt auch auf dem Vereinigten Landtage bewähren würden. Die Anerkennung, die den Rheinländern wiederfuhr, preßte diesen, die das Herz immer auf der Zunge haben, ein lautes Hoch aus, zu dem sich die Brandenburger nicht einmal zu erheben wagten, als nach der allgemeinen Begrüßung der Provinz der König den Landtags-Marschall von Rochow unter herzlichen Worten umarmte und auf beide Wangen küßte. Die Rheinländer scheinen denn auch in der That sich als die Führer der Debatten aufwerfen zu wollen und bemühen sich, die verschiedenen Fractionen der Opposition, die bei Preußen, Posenern und einem Theil der Schlesier in starrer Festigkeit auftritt, unter ihrer Fahne zu vereinigen. Ihrer diplomatischen Gewandtheit ist dies auch in einem gewissen Grade gelungen, und die Debatten über die Adresse werden herauszustellen, inwiefern ihre Haltung die Anerkennung des politisch-praktischen Standpunkts verdient.

Außer den Propositionen, welche dem Vereinigten Landtage vorgelegt worden sind, sind auch der zweiten Kurie noch besondere Propositionen gemacht worden: wie Gesetz-Entwürfe über die Ermäßigung der Erb-Grund-Taxe bei Bauergütern und über die Entfernung beschol'tener Personen von den Landtagen. In Betreff des Gesetz-Entwurfs über die Einkommensteuer ist zu bemerken, daß es die Absicht ist, bis 400 Thlr. Einkommen die Klassensteuer, aber eine ermäßigte, einzuführen; von den Einkommen über 400 Thlr. hinaus sollen 2 pCt. gezahlt und dabei das Gehalt der Beamten mitgerechnet werden, vom Grund- und Aktien-Kapital sollen 2 pCt. erhoben werden. Die Standesherren, das Militair und die Geistlichen sollen von der Einkommensteuer befreit seyn.

— Vor dem Beginne der Verhandlungen über die Adresse an Se. Maj. den König, deren Ergebniß man mit der größten Spannung entgegensieht, haben die Stände in einem hiesigen bekannten Lokale eine Vorberathung gepflogen, in welcher man sich dahin vereinigt haben soll, daß eine Adresse zu entwerfen sey, worin man Sr. Maj. dem Könige für das Verliehene warmen und aufrichtigen Dank ausspreche,

zu gleicher Zeit aber auch diejenigen Bedenken ehrerbietigst vortrage, welche sich aus dem Vergleiche der früheren Verordnungen mit dem Patente vom 3. Februar in einigen Punkten ergeben. Namentlich ist aber von einem großen Theile der Abgeordneten darauf angetragen worden, daß an Se. Maj. den König die Bitte zu richten sey, eine regelmäßige Wiederkehr des Vereinigten Landtages innerhalb bestimmter Zeitfristen für die Folge festzustellen. In Bezug auf letzteren Antrag scheint eine besonders große Uebereinstimmung der Meinungen vorzuwalten. Hinsichtlich der zu entwerfenden Adresse soll aber auch eine besondere vorberathende Versammlung der Mitglieder der Herrenkurie unter Mitwirkung eines Prinzen des Königlichen Hauses Statt gefunden haben. Die geistige Bewegung in unserer Hauptstadt hat überhaupt einen solchen Grad jetzt schon erreicht, daß man Berlin füglich gegenwärtig mit einem Lager vergleichen kann, in welchem sich die geistigen Kräfte und die sich gegenüberstehenden Meinungen mit aller Steigerung der intellectuellen Befähigungen zu einem gewaltigen Zusammentreffen vorbereiten. Erfreulich ist die Wahrnehmung, daß die sich kundgebende leidenschaftliche Stimmung einzelner Abgeordneten von der Besonnenheit der Mehrzahl in freundschaftlicher Weise stets in Schranken gehalten wird. Es ist nicht zu verkennen, daß bei der jetzigen Lage der Sache vor Allem Besonnenheit und allseitige Erwägung erforderlich ist, wenn nicht durch übereilte Schritte ein Ereigniß herbeigeführt werden soll, das die Hoffnungen der Gegenwart gefährden und folgenschwer seyn dürfte. Möge es dem Vereinigten Landtage gelingen, aus der schwierigen Lage in einer Weise hervorzugehen, welche fördernd für die Interessen Preußens und Deutschlands, und ehrenvoll für die Landesvertreter selbst ist. Die Wichtigkeit des Augenblicks wird von jedem Vaterlandsfreund tief empfunden, harrend sind die Blicke auf den Landtag fest geheftet.

Es überrascht hier, daß ein Theil der zur Ritterschaft gehörenden Abgeordneten Meinungen im Sinne des Fortschritts entwickelt, wie man sie nicht erwartet hatte.

Die Frage wegen Zulässigkeit eines Abgeordneten der Städte, gegen welchen noch ein Prozeß obschwebt, ist bereits entschieden worden. Se. Maj. der König hatte in dieser Hinsicht angeordnet, daß die übrigen Abgeordneten der Städte entscheiden sollten, ob der besagte Prozeß die Ausschließung jenes Abgeordneten begründe oder nicht. Nach abgehaltener Berathung erklärten die Abgeordneten der Städte, daß nach ihrer Ansicht der Zulässigkeit des in Rede stehenden Abgeordneten kein Hinderniß im Wege stehe.

Wie man hört, hat der Marschall der Westfälischen Stände betreffenden Orts die vielbesprochene Angelegenheit des letzten Westfälischen Provinzial-Landtags wieder lebhaft in Anregung gebracht.

Unter den vielen Gästen, welche der gegenwärtige Landtag unserer Hauptstadt außer den Abgeordneten zugeführt hat, befinden sich auch mehrere von Blättern des Auslandes hierher gesandte Berichterstatter. Da indessen wohl Manche derselben mit den Verhältnissen unseres Landes wenig vertraut sind, so werden wir wahrscheinlich bald den sonderbarsten Auffassungen und Anschauungen in Betreff dessen, was gegenwärtig hier vorgeht, in den ausländischen, namentlich aber in den französischen Blättern begegnen. Durch die Sendung dieser Berichterstatter erkennt die ausländische Presse allerdings an, daß der Vereinigte Landtag Preußens ein Europäisches Ereigniß ist, dessen Ergebnisse auf der Lebensfluth der Nationen weite Kreise bilden werden. (Magd. Z.)

⊙† Berlin, vom 15. April. Welche Wichtigkeit man auch im übrigen Deutschland dem Zusammenseyn des vereinigten Landtages beilegt, geht wohl mit daraus hervor, daß auch aus Schleswig und Holstein mehrere der dortigen bekanntesten Deputirten nach Berlin gekommen sind. Wir nennen nur die Namen Beseler, Claussen, Tiedemann, Carsten. Dieselben nehmen an den Vorfällen, den Verhandlungen und der herrschenden Stimmung das lebhafteste Interesse. — Auch die Anwesenheit des Hrn. Simon erregt Aufmerksamkeit, wie denn die Erklärung von ihm in den schlesischen Zeitungen in Betreff seines Prozesses lebhaften Eindruck gemacht hat. (S. Breslau.) Man glaubt, daß er nicht wird verurtheilt werden, da sein Buch unter sächsischer Censur in Leipzig und nicht, wie man nach der Oekonomie des Druckes schließend zu glauben sich veranlaßt sah, als über 20 Bogen stark ohne Censur erschienen ist. Auch hat das Naumburger O.-L.-Gericht den Hrn. Florencourt aus demselben Grunde bereits bekanntlich freigesprochen und es ist nicht anzunehmen, daß die Gerichte in Breslau in diesem Falle eine andere Ansicht haben sollten.

Die Angelegenheit des Grafen Reichenbach, der sich persönlich hier befindet, ist noch unentschieden. Der Landtags-Marschall hat seine Eingabe abgelehnt, da Petitionen nur von Mitgliedern des Landtags zulässig wären. Einer der schlesischen Deputirten wird nun wahrscheinlich diese Sache zu seiner eigenen machen. Graf Reichenbach hat indeß Protest eingelegt gegen alle Beschlüsse, die der Landtag fassen würde, während ein Mitglied verfassungswidrig ausgeschlossen wäre.

Ein Antrag auf Preßfreiheit wird aller Wahrscheinlichkeit nach von einem schlesischen Abgeordneten eingebracht werden.

Der Graf Schwerin glaubte zur Ergänzung der ersteren in der „Allg. Pr. Ztg." publizirten Mittheilung über seinen Antrag auf Abfassung einer Adresse, Sitzung vom 12. April, eine spezielle Erklärung in die öffentlichen Blätter rücken zu müssen. Jetzt, da die Verhandlungen vollständiger gestern Abend mitgetheilt sind, wird dieser Schritt wohl unterbleiben. Der Adreß-Antrag ist mit 13 gegen 5 Stimmen (2 fehlten) ebenso der Entwurf von der Kommission angenommen worden. Das Nähere ist indessen noch nicht bekannt, doch hört man, daß es sich augenblicklich nicht mehr um die Sache, sondern nur noch um einzelnen Ausdrücke handelt, welche stellenweise gemildert (Bitte statt Protest) gewünscht werden.

Die Reise des Herrn von Meyendorff nach Warschau in einem Augenblicke, wo hier so wichtige Angelegenheiten verhandelt werden, ebenso die Versetzung des General Mansuroff, des bisherigen Militair-Gesandten in Berlin, als außerordentlichen Gesandten nach Hannover, hat eine bedeutende Sensation gemacht. Man will hierin eine indirecte Mißfallens-Erklärung der russischen Regierung mit den jüngsten Ereignissen in Preußen sehen.

Breslau, vom 11. April. Die hiesigen Zeitungen enthalten folgende Berichtigung:

„Es ist das Gerücht durch mehrere Zeitungen verbreitet worden, daß ich mich wegen meiner die Verfassungsangelegenheit betreffenden Schrift auf der Flucht befinde. Für diejenigen, welche mich nicht persönlich kennen, oder welche nicht im Stande sind, aus einer Schrift deren Autor kennen zu lernen, bemerke ich, daß es mir nicht einen Augenblick in den Sinn gekommen, für eine von mir ausgehende Handlung der gesetzlichen Verantwortlichkeit auszuweichen.

Nachdem gedachte Schrift vom 7. bis 14. Februar geschrieben, wurde ich krank und konnte erst einige Zeit später nach Leipzig reisen, um bei der Druckvollendung und Versendung des Buches zugegen zu seyn. Von dort reiste ich, fühlend, daß ich einer Erholung bedürfe, Mitte März über Berlin zu zwei Freunden, Gutsbesitzern in der Provinz Preußen. Bei diesen habe ich auf dem Lande in größter Zurückgezogenheit bis zu dem Augenblicke gelebt, daß mir aus Breslau mitgetheilt wurde, wie in meiner Behausung am 24. März vom Inquisitoriat zu Breslau eine Vorladung zum 25. Nachmittags vorgezeigt worden.

Diese Nachricht erhielt ich den 29. März. Mit der ersten Post ging ein rekommandirtes Schreiben von mir an das Inquisitoriat ab, des Inhalts, daß ich der Verfasser jener Schrift, daß ich mich sofort zur Untersuchung vor mein gesetzliches Forum stellen werde, wenn eine solche eingeleitet würde, daß ich aber gegen die Einleitung derselben aus von mir mitgetheilten materiellen und formellen Gründen protestire; die Antwort würde ich an meinem angegebenen Aufenthaltsorte abwarten. Zwei Tage darauf las ich eine Notiz der Preuß. Allgem. Ztg.: wie der Umstand, daß ich mich von Breslau entfernt hätte, genügend entnehmen lasse, was von meiner Schrift zu halten. Ich nehme nicht an, daß diese und ähnliche, durch die Zeitungen gegangene Bemerkungen hämische, sondern nur, daß sie aus Mangel an Beurtheilung entstanden, hielt es aber dennoch für zweckmäßig, derartigen Beurtheilungslosen das Verständniß meiner Schrift dadurch zu erleichtern, daß ich sofort meine Rückreise antrat, auf der ich durch wenige Tage in Berlin die große Reise zu unterbrechen gedachte. Ich habe Letzteres unterwegos aufgegeben, die Tour in einem Zuge zurückgelegt, bei meiner Ankunft am 7. April aber sofort den betreffenden Herren Präsidenten des Ober-Landes-Gerichts und dem Herrn Inquisitoriats-Direktor meinen Besuch gemacht.

Ich erfuhr nunmehr, daß das königliche Inquisitoriat bereits auf höhere Anordnung eine Kriminal-Untersuchung gegen mich eingeleitet, daß ferner Seitens desselben in Folge Befehls des Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten Herrn Starke, von diesem auf Befehl des Herrn Justiz-Ministers, meine Verhaftung wo ich zu betreffen, angeordnet worden; daß ferner Steckbriefe gegen mich erlassen, welche bereits in den Zeitungen für den kommenden Morgen gesetzt waren, durch das Einschreiten meiner Angehörigen und Freunde aber, bei zufällig erhaltener Kenntniß der Maßregel am späten Abende noch beseitiget wurden.

Zur Zeit enthalte ich mich jeder Beurtheilung dieser Vorgänge.

Ich werde nicht ermangeln, den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit, die nicht die meinige allein ist, seiner Zeit der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Breslau, am 9. April 1847.

Heinrich Simon,
Stadtgerichts-Rath a. D."

Von der Elbe, vom 14. April. Im „Rhein. Beob." liest man unter diesem Datum: „Als der König die Thronrede geendigt hatte, da erkannte man die mächtige Wirkung in dem begeisterten, stürmischen Hoch, das, wenn ich mich in der Stimme nicht irre, von einem rheinischen Abgeordneten, Hrn. v. d. H., ausging, sowie in manchem stillen Händedrucke nahe stehender Freunde."

Trier, vom 15. April. Es ist uns aus glaubwürdiger Quelle mitgetheilt worden, daß gegen die Anfangs verfügte Ernennung des abgetretenen Ministers v. Abel zum bayerischen Gesandten in Brüssel und im Haag die preußische Regierung am Hofe zu München Remonstrationen gemacht habe, in Folge deren Herr von Abel den ihm zugedachten Gesandtschaftsposten mit dem am Hofe zu Turin habe vertauschen müssen. Den Grund jener Vorstellungen will man darin finden, daß das preußische Gouvernement die Nähe des Herrn v. Abel und seine etwaige Verbindung mit den katholischen Männern Belgiens für die politischen Interessen insbesondere der preußischen Rheinlande, als gefährlich erachtet haben soll. (Rh.- u. M.-Z.)

Dresden, vom 14. April. Der hiesige Stadtrath und die Stadtpolizei-Deputation haben unter gestrigem Datum folgende Bekanntmachung erlassen:

„In Gemäßheit einer Verordnung der hohen königlichen Kreisdirection zu Dresden vom 12. April d. J. werden zu möglichster Beseitigung des jetzt wahrzunehmenden Brodmangels folgende Bestimmungen getroffen: Die polizeiliche Taxe für das Roggenbrod wird bis auf Weiteres aufgehoben. — Die Production und der Verkauf von Roggenbrod wird einem Jeden, abgesehen von zunftmäßiger Erlernung der Bäckerei, auf Anmelden bei dem Stadtrathe gestattet werden, sobald kein besonderes, in der Persönlichkeit oder Localität des Betriebs begründetes Bedenken der Gewährung der Concession entgegensteht.

Der Verkauf des Roggenbrodes auf den Märkten ist, außer an den drei Markttagen, auch an den übrigen Wochentagen gestattet. — Stadtbäcker sowohl als auch Landbäcker und die übrigen Brodverkäufer haben aber folgende Bestimmungen in Obacht zu nehmen: 1) Jeder Verkäufer hat am Sonnabend der laufenden Woche den Preis, für welchen er während der nächstfolgenden Woche das Roggenbrod verkaufen will, der Stadtpolizei-Deputation nach dem dieser Bekanntmachung beigefügten Schema, welches in doppelten Exemplaren einzureichen ist, anzuzeigen. Das eine dieser Exemplare wird von der Stadtpolizei-Deputation dem Verkäufer abgestempelt wieder zurückgegeben und ist während dieser Woche von demselben an seiner Verkaufsstelle auszuhängen. 2) Dieser Preisbestimmung ist festes Gewicht zum Grund zu legen und der Preis nach dem Pfunde zu berechnen und anzugeben. — Zu Anfange jeder Woche wird von der Stadtpolizei-Deputation, auf Grund der bei ihr von den Verkäufern angegebenen Anzeigen, öffentlich bekannt gemacht werden, bei welchem Verkäufer in jedem Stadttheile und auf jedem Markte in den nächsten 8 Tagen das wohlfeilste Brod zu haben sey."

Schleswig Holstein. So eben erfahren wir, schreibt der H. C. aus Schleswig vom 11. April, daß der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft auf deren bekannte Adresse vom 18. Januar d. J. Allerhöchst zu erkennen gegeben worden sey, „wie diese Adresse sich weder nach Form, noch nach Inhalt zu einer Allerhöchsten Antwort eigene." Es stellt sich hiernach die Nachricht in öffentlichen Blättern, als habe die Regierung den beiden ausgetretenen delegirten Mitgliedern der holsteinischen Ständeversammlung das Anerbieten gemacht, sie wieder zu delegiren, als völlig grundlos dar. Auch der Alt. Merkur enthält unter seinen „Eingesandts" die Nachricht von der ebendezeichneten Ablehnung einer Beantwortung der ritterschaftlichen Adresse.

Homburg v. d. H., vom 15. April. Heute Morgen um 9 Uhr starb dahier ganz unerwartet, in Folge eines Schlaganfalls, nach einem kurzen Krankenlager der landgräfl. hessische dirigirende wirkliche geheime Rath und Kammerherr, Herr Karl Bernhard von Ibell, Großkreuz u. s. w. mehrerer hohen Orden, im 42. Lebensjahre. Große Klarheit des Geistes sowie seine Umsicht, Tact und Energie in der Geschäftsbehandlung befähigten den Verewigten vollkommen zu der Stellung im diesseitigen Staatsdienste, welche derselbe nunmehr seit sechs Jahren zum wahren Nutzen des durchlauchtigsten landgräflichen Hauses und zum Segen des Landes einnahm und worin er sich namentlich um die Hebung der hiesigen finanziellen Verhältnisse die ausgezeichnetsten Verdienste erwarb. Nicht minder gewann er im Privatleben durch die liebenswürdigste Persönlichkeit die Zuneigung aller Derer, welche mit ihm in Berührung kamen, so daß sein allzu frühzeitiges Hinscheiden mit Recht in jeder Hinsicht tief betrauert wird. Der Verlust, welchen durch diesen Todesfall unser Gouvernement erlitten hat, dürfte schwer zu ersetzen seyn.

Oestreich.

Tarnow, vom 6. April. Die Bartfrage scheint endlich entschieden zu seyn, und vom 1. Mai an wird es den Offizieren gestattet seyn, sich dieses Gesichtsschmuckes zu bedienen. — Brandstiftungen finden in unerhörter Ausdehnung statt. Täglich sieht man die Nacht durch die Feuersäulen von mehreren Bränden geröthet. (D. A. Z.)

Frankreich.

Paris, vom 16. April. Es scheint entschieden zu seyn, daß der Herzog von Broglie die Stelle des Herrn Sainte-Aulaire als Gesandter zu London einnehmen wird. Man hat vollkommenes Vertrauen zu Broglies Geschicklichkeit, von der man eine Wiederherstellung des guten Benehmens erwartet. Von Broglie geht nach London mit einer Friedensbotschaft: er geht hin mit der Botschaft, daß die Herzogin von Montpensier zu Neuilly ihr Wochenbett halten wird. Es ist dies eine ungemein wichtige Nachricht, nach den jetzigen diplomatischen Verhältnissen: denn das spanische Gesetz schließt jeden Prinzen vom Throne aus, der nicht in Spanien geboren ist, und es ist dies demnach eine Art und Weise zu sagen, daß man auf den Thron Spaniens verzichtet.

— Der Freihandelsverein hielt gestern abermals eine neue Sitzung.

— Die Verurtheilten von Bazançais sind noch nicht hingerichtet; sie werden wahrscheinlich begnadigt werden.

— Die Pairskammer genehmigte heute mehrere Gesetzvorschläge, u. a. auch die rücksichtlich einer direkten Dampfschiffahrt zwischen Havre und Newyork.

— Die Deputirtenkammer hat die 200 und 250 Francs-Billets mit 243 (also mit einer Mehrheit von 17) Stimmen angenommen. v. Perapmont hat seinen Bericht der geheimen Fonds abgestattet.

— Die 5proc. Rente wurde stark verkauft, angeblich in Folge der neuen Emission neuer Staatsschatzbons, sowie der Entdeckung einer Verschwörung, die zu Paris gemacht worden.

Großbrittanien.

London, vom 14. April. Parlament vom 14. Das Unterhaus behandelte die Bill in Bezug auf Erleichterung der noch auf den Katholiken lastenden Beschränkungen, die zur Schande des aufgeklärten Englands bis heute meistens de jure fortbestanden. Auf diese Diskussion wollen wir noch speziellen zurückkommen.

Sir Inglis, ein Hochkirchler vom reinsten Wasser, hatte auf Verwerfung der Bill mittelst eines Amendements angetragen, das das Haus mit 158 gegen 119 Stimmen, also mit einer Majorität von 39 Stimmen genehmigte.

London, vom 15. April. In Erwiederung auf eine Anfrage erklärt Lord J. Russell, die Regierung beabsichtige nicht, eine Maßregel zur völligen bürgerlichen Gleichstellung der Israeliten einzubringen. Dagegen werde eine Bill vorbereitet, um die bisherige von den Israeliten zu leistende Eideesformel, welche sie an der Uebernahme gewisser Aemter verhindert und sie vom Parlament ausschließt, zeitgemäß abzuändern. Doch werde diese Bill in der jetzigen Session wahrscheinlich noch nicht vorgelegt werden können.

Aus Manchester wird unterm 13. gemeldet: Der Hauptgegenstand der Unterhaltung während des ganzen Ta-

ges war heute, in wie ferne angemessen sey, die Fabriken entweder ganz zum Stillstande zu bringen, oder statt jetziger 3 bis 4 Tage nur 2 wöchentlich arbeiten zu lassen.

Portugal.

Mit dem Dampfschiff „Trident" langten am 14. Nachrichten aus Lissabon vom 6., aus Oporto vom 8. April in Southampton ein.

Die Lage der beiden feindlichen Hauptkorps — Saldanha's und der Junta — war unverändert dieselbe.

Belgien.

Brüssel, vom 16. April. Die Thronrede des Königs von Preußen gibt hier in Brüssel zu einem pikanten Eigenthums- und resp. Preßprozesse Veranlassung. Die Independance hatte sich nämlich diese Thronrede durch außerordentl. Kurier zu verschaffen gewußt und sie binnen wenigen Stunden in's Französische übersetzen, drucken und vertheilen lassen. Das überraschte die andern Journale und die ganze belgische (vielleicht auch Pariser) Presse sah sich gezwungen, der Eile und Kosten halber, die Independance abzudrucken. Alle nannten letztere ehrlich als ihre Quelle. Nur die ministerielle Emancipation (auch Eclair, Globe, Commerce belge u. s. w. genannt) schämte sich dieses Nachdrucks und verschwieg den Namen ihrer Stiefschwester. Hr. Perrot, Eigenthümer der Independance, hat darum einen Prozeß erhoben.

Türkei.

Konstantinopel, vom 30. März. In meinen zwei letzten Briefen habe ich Ihnen die Nachricht gegeben, daß das Memorandum der Pforte, welches zu einer baldigen Ausgleichung mit Griechenland ziemlich wenig Hoffnung gewährte, am 23. d. den Repräsentanten der Großmächte mitgetheilt, und insbesondere durch einen eigenen türkischen Courier nach Wien und Berlin abgefertigt worden, daß aber am folgenden Tage der Großwessier auf Befehl des Sultans ein Schreiben an den östreichischen Staatskanzler erließ, worin dem letztern die Versicherung ertheilt ward, daß Se. Hoh. dessen Ansichten über die mit Griechenland entstandene Differenz und die Mittel diese zu heben, vollkommen theile. Daraus, und aus dem Umstand zugleich, daß auch die griechische Regierung die erwähnten Ansichten gleichsam zu den ihrigen gemacht hatte, glaubte man sich hier zu dem Schlusse berechtigt, daß das griechisch-türkische Zerwürfniß, nachdem zu dessen Lösung eine gemeinschaftliche Grundlage gewonnen war, wenig Schwierigkeiten mehr bieten würde. Dabei beruhigt man sich, und die fremden Repräsentanten würden die Sache ihrem anscheinend günstigen Verlauf überlassen haben, wären nicht verschiedene Dinge eingetreten, die es nicht räthlich machten, sich auf eine blos zusehende und abwartende Rolle zu beschränken. Schon der Umstand, daß, trotz jenem Schreiben des Großwessiers, sich die eigentliche Stellung der Pforte gegenüber der griechischen Regierung in nichts geändert hat, mußte Bedenken erregen. Das türkische Ultimatum bestand noch immer offiziell; ebenso war die Ablehnung der griechischen Anträge vom 10. d. eine noch unaufgehobene Thatsache, und der 31. März — der von der Pforte zur Annahme ihres Ultimatums festgesetzte Termin — kommt dringend immer näher heran, und droht den nicht widerrufenen offiziellen Aeußerungen der Pforte gemäß mit einem Bruch aller diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern. Hiezu kam noch folgendes: im Hotel der französischen Gesandtschaft erhielt man die Nachricht, daß ein englisches Geschwader im Begriffe sey, von Malta nach den griechischen Küsten abzugehen — eine Nachricht, die alle Friedliebenden in Allarm versetzte, da man besorgt, daß diese feindselige Demonstration der Britten einen Gegenstoß unter der griechischen Bevölkerung der ganzen Halbinsel hervorrufe; zugleich erfuhr man, daß gegen den Großwessier mächtige Intriguen, die seine Stellung in dringende Gefahr bringen, angezettelt werden, endlich, daß im hiesigen Arsenal sich die Thätigkeit verdoppelt habe, und in der Gegend von Monastir starke Truppenabtheilungen von allen Richtungen her sich zusammenziehen. Hr. v. Bourqueney war der erste, der, aufgeschreckt durch alle diese Umstände, sich in Bewegung setzte. Er besprach sich mit seinen Collegen, stellte ihnen dringend vor, daß etwas geschehen müsse, um das zweifelhafte und drohende der jetzigen Lage zu beschwichtigen, und meinte, es gebe nur Ein Mittel um alle Besorgnisse zu entfernen, und dieses Mittel bestehe darin, daß man die Entscheidung des obwaltenden Streites von dem türkischen und griechischen Boden auf den europäischen versetze. Er — Hr. v. Bourqueney — sey daher der Ansicht, daß die Repräsentanten der Großmächte der Pforte gemeinschaftlich den Vorschlag zur Aufstellung eines Schiedsrichters in der Person irgendeines europäischen Regenten machten sollten. Hr. Wellesley, von dem man wissen will, daß er dieser Tage neue Instruktionen von London erhalten und der Pforte sogleich mitgetheilt habe, erklärte, er werde über die Idee des Schiedsgerichts unverzüglich seiner Regierung berichten, für jetzt aber sich jedes thätigen Einschreitens enthalten. Der Vorschlag zur Aufstellung eines Schiedsrichters ging daher nur von drei Repräsentanten aus, (da der russische wirklich ohne nähere Instruktionen, die er tagtäglich erwartet, seyn soll), und wurde blos auf confidentiellem Wege gemacht. Die Erwiederung Reschid Rascha's ging dahin: die Pforte sehe sich genöthigt den Antrag eines Schiedsgerichtes, in welchem sie eine Demüthigung für sich erblicken müßte, abzulehnen. Die Sache habe bereits die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf sich gezogen, und dem türkischen Gouvernement liege die Pflicht ob, nur einer seiner Würde angemessenen Entscheidung Raum zu geben. Auf dieser werde die Pforte beharren, wenn auch alle europäischen Mächte sich in einem entgegengesetzten Sinn ins Mittel legen sollten. Diese Erklärung wurde vorgestern vom Großwessier gegeben, und heute sind wir offenbar am Vorabend eines Bruches. (A. Z.)

(Der neue „Oestreich. Beobachter" meldet in dieser Beziehung aus Konstantinopel unterm 31. März: „Das Zerwürfniß zwischen Griechenland und der Pforte ist noch immer nicht ganz beigelegt und demnach hat letztere, ihrer Erklärung gemäß, heute die diplomatischen Verbindungen mit dem hiesigen griechischen Geschäftsträger, Hrn. Argyropoulo, abgebrochen, ohne jedoch ihm seine Pässe zu übersenden.")

Berichtigung. Die gestrige Beilage (Sonntag den 18. April) ist irrthümlich mit Nr. 108 statt Nr. 107 bezeichnet.

Wasserstand.

Düsseldorf. Am 18. April Morgens 7 Uhr: 14 Fuß 5½ Zoll. Wind: Nord-West.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Wahl der Umleger und Stellvertreter zur Vertheilung der Communal-Einkommensteuer.

Nachdem das unterm 23. Januar c. im hiesigen Kreisblatte veröffentlichte Regulativ zur Erhebung der Communal-Einkommensteuer von hoher Regierung genehmigt worden, wird an den nachbenannten Tagen zu der im §. 7 desselben vorgeschriebenen Wahl der Umleger und Stellvertreter geschritten werden.

Samstag den 24. d. M., Morgens 8 Uhr, Wahl derjenigen, welche nach der vorigjährigen Rolle zu einem Einkommen von 100—600 Thlr. veranschlagt sind.

Montag den 26. d. M., Morgens 8 Uhr, desgleichen, von 650—1400 Thlr.

Dienstag den 27. d. M., Morgens 8 Uhr, desgleichen von 1500—15,000 Thlr.

Die nach vorstehenden Klassen geordneten Verzeichnisse der Wahlfähigen liegen in meinem Secretariate, Stude Nr. 17, zur Einsicht offen.

Die Wahl wird im Gärtenschen Saale stattfinden.

Düsseldorf, den 15. April 1847.

Der Oberbürgermeister,
v. Fuchsius.

Auszug.

Durch Rathskammerbeschluß des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf, als Handelsgericht erkennend, vom 16. d. M. ist den Gläubigern in der Fallimentssache gegen den Lederhändler Heinrich Klein hierselbst, welche in dem Verificationstermine vom 30. März 1846 nicht erschienen sind, zur Anmeldung ihrer Forderungen eine neue Frist bewilligt und anderweit zur Verification und Affirmation schließlich Termin

auf den 8. Mai dieses Jahres,
Nachmittags 4 Uhr,

im Civil-Audienzsaale des Königlichen Landgerichts unter dem Rechtsnachtheile anberaumt worden, daß die abermals Ausbleibenden von der Vertheilung der Masse excludirt werden sollen.

Die bisher ausgebliebenen Gläubiger sind:
S. Mertens hier,
J. Racken in Köln,
P. Kirberg in Wersten, bei Benrath,
Coppel Goemann in Köln,
J. P. Krall in Gladbach,
Bisling in Gorsfeld,
H. W. Woldring in Bocholt,
D. Eigen in Mettmann,
H. Deussen in Mulfort, bei Odenkirchen,
Gebr. Dörpinghaus hier,
L. Kampfer in Aachen,
J. H. Hoffschlag in Köln,
Ferd. Rittinghaus in Kettwig,
M. Rothkopf in Kaiserswerth.

Zur die Richtigkeit des Auszugs:
Düsseldorf, den 17. April 1847.

Der Obersekretär des Landgerichts,
Thiery.

Auszug.

Durch Rathskammer-Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf, als Handelsgericht erkennend, vom 16. d. Mts. wurde der zu Düsseldorf wohnende Kohlenhändler Hubert Joseph Krischer für fallit erklärt, der Ausbruch des Fallimentes vorläufig auf den 15. d. Mts. festgesetzt, dann der Herr Landgerichts-Assessor Ebermaier zum Commissar und der Actuar Münzenberger dahier zum Agenten des Fallimentes ernannt, endlich die Anlegung der Siegel und Druck und Anschlag des Urtheiles verordnet.

Zur die Richtigkeit des Auszugs:
Düsseldorf, den 17. April 1847.

Der Ober-Sekretär des Landgerichts,
Thiery.

Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn.

Einladung zur General-Versammlung.

In Gemäßheit des §. 27 der von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. Januar d. J. genehmigten Statuten unserer Gesellschaft werden die Herren Actionaire zu der diesjährigen ordentlichen

General-Versammlung

auf Sonnabend den 29. Mai d. J., Morgens 10 Uhr,

in dem Rump'schen Saale hierselbst, hierdurch eingeladen.

Wegen der Legitimation der Stimmberechtigten werden die Herren Actionaire auf den §. 26 der Statuten noch besonders aufmerksam gemacht.

Crefeld, den 16. April 1847.

Die Direction
der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft.

Dampfschiffahrt

zwischen

Rotterdam **und Havre.**

Die Abfahrten der Dampfboote von Rotterdam nach Havre werden für den Monat April den 5., 10., 14., 18., 22., 28. und 30. April stattfinden.

Die Agenten in Rotterdam:
Smith & Comp.

Immobilien-Verkauf.

Donnerstag den 29. April 1847,
Nachmittags 3 Uhr,

soll im Wege der Subhastation das zu Pempelfort, im Winkelsfelde, neben Wittwe Birk und Tappert gelegene, mit Nr. 137 bezeichnete, von dem Holzschneider Hermann als Miether bewohnte Haus nebst Zubehörungen und dabei gelegenem, 47 Ruthen 20 Fuß großen Garten, — im gewöhnlichen Sitzungslokale des königl. Friedensgerichts zu Düsseldorf verkauft werden.

Gerichtlicher Verkauf.

Am Dienstag den 20. April 1847, Morgens 11 Uhr, sollen auf dem Markte am Rathhause zu Düsseldorf verschiedene Mobilien meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Der Gerichtsvollzieher,
Wm. Herkerath.

Donnerstag den 22. d. M.,
werden wir mit einer großen Auswahl milchgebender und schwertragender holländischer Kühe bei Herrn Johann Polhaus zu Ratingen an der Lob Markt halten, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Gebruder Simson,
aus Mettmann.

Geselliger Verein.

Ein Billard, nebst Ballen, Queues und sonstigem Zubehör, ein Fourneis, ein kupferner Wasserkessel und mehrere Schränke stehen zu verkaufen. Das Nähere zu erfragen bei den Herren P. G. Blankarts und Lothar Hörner.

Düsseldorf, im April 1847.

Der Vorstand.

Den Empfang der neuen Waaren beehrt sich hierdurch anzuzeigen

Düsseldorf, den 16. April 1847.

H. J. H. Clostermann.

Die unterzeichnete

MODEHANDLUNG

beehrt sich den Empfang der neuesten Modeartikel für die Saison ergebenst anzuzeigen, und sich zu deren Abnahme bestens zu empfehlen.

Geschw. Hellersberg,
Flingerstrasse.

Den Empfang der neuen Moden beehren sich ergebenst anzuzeigen

Geschw. Kur.

Den Empfang der neuen Modewaaren für die jetzige Saison zeigen hiermit ergebenst an

Düsseldorf.

Geschw. Perger.

[157] **Billig zu verkaufen**

ein fast neues viersitziges Comptoirpult nebst Stühlen und Registratur-Schrank, eine Kaffetrommel nebst Feuergestell, ein Oelkasten mit drei Abtheilungen, eine große Kaffemühle, ein messingener Bettwärmer, eine eiserne Wiege, ein dichter Gasbeutel. Wo, sagt die Exped. d. Bl.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß die neuesten Brüsseler und Pariser Mustersachen bei mir angekommen sind und wieder eine große Auswahl in klaren Strohhüten, sowie auch in allen andern Sorten von Strohhüten fertig habe. Auch bin ich jetzt durch noch mehrere Arbeiter in den Stand gesetzt, die alten Hüte in 3 Tagen auf das Schönste zu besorgen, und wird ein Hut, gewaschen und verändert, gefüttert und garnirt, zu 22 Sgr., und wird ein solcher blos gewaschen, gefüttert und garnirt, zu 17 Sgr. geliefert. Auch habe ich eine schöne Auswahl in Band und Blumen erhalten.

Indem ich nochmals eine prompte und reelle Bedienung verspreche, bitte ich um geneigten Zuspruch.

J. H. Warnotte.

Düsseldorf, den 17. April 1847.

Das im Allgemeinen beliebte

Perl-Macassar-Oel,

das wirklich den Haarwuchs kräftig befördert und das Ausfallen und Ergrauen verhindert, die Flasche zu 30 Sgr., als:

Oil to colour,

um graue oder rothe Haare in braun oder schwarz umzuändern, die Flasche zu 35 Sgr., sind in Düsseldorf bei C. Tyrell, Bolkerstrasse allein ächt zu haben.

Ich wohne jetzt Wallstraße Nr. 701, meiner früheren Wohnung gegenüber.

Wittwe M. Dorrenbach,
Geburtshelferin.

Regen- und Sonnenschirme

werden aufs Schnellste und Billigst überzogen und reparirt von J. Kamphofjr., Hundsrückenstraße, dem Liqueurefabrikanten Hrn. Macher gegenüber.

Zu vermiethen

und gleich zu beziehen: 4 bis 6 möblirte Stuben, einzeln oder zusammen, bei

J. G. Pelzer, Markt.

Ein erster Stock, bestehend aus 4 Zimmern, nebst abgeschlossenem Speicher, Keller und einem Dachzimmer und Mitgebrauch der Bleiche, ist zu vermiethen und am 1. Mai zu beziehen. Näheres bei Wittwe Biegenwald, Wehrhahnen Nr. 98.

Alleestraße Nro. 433 ist die erste Etage möblirt zu vermiethen.

Theater.

Montag den 19. April:

Gastvorstellung des Herrn Prof. Laschott aus Wien mit seinen

Wolken- oder Nebelbildern,

wie dieselben in London unter dem Namen Dissolving views gezeigt worden sind; zur Ansicht kommen 13 verschiedene Bilder.

Zum Schluß:

Chromatrop.

Vorher:

Stadt und Land,

oder:

Der Viehhändler aus Oberöstreich.

Posse mit Gesang in 2 Akten von Fr. Kaiser. Musik von Titl.

Redacteur: L. Stahl.
Druck und Verlag der Stahl'schen Buchdruckerei.
Grabenstraße D. Nr. 704.